



Senat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde einer Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss des Vorsitzenden des Senats 1 vom 10.04.2018 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Zurückweisung richtet sich der am 12.04.2018 fristgerecht erhobene Einspruch der Beschwerdeführerin.

Sowohl die Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ als auch die Beschwerdeführerin haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der am 12.04.2018 erhobene **Einspruch der Beschwerdeführerin X gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 10.04.2018**, mit dem ihre Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin **OÖ. Online GmbH & Co.KG.**, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin von „nachrichten.at“ **wegen des Artikels „Psychiater soll klären, ob Magistratsdirektorin zur Arbeit muss“**, erschienen am 21. Juni 2017 auf „nachrichten.at“, zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass die Beschwerdeführerin als Magistratsdirektorin abberufen worden und seit August 2016 krankgeschrieben sei. Ihrer Versetzung zu einer Dienststelle, bei der die pragmatisierte Beamtin als Sachbearbeiterin mit gekürzten Bezügen arbeiten solle, weiche sie aber aus. Ihr Krankenstand sei kürzlich auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Bürgermeister Andreas Rabl habe deshalb eine Prüfung ihres Gesundheitszustandes in Auftrag gegeben, dem Vernehmen nach soll die Frau demnächst Besuch einer Amtsärztin in Begleitung eines Psychiaters als Experten bekommen. Sein Befund werde darüber entscheiden, ob die Beschwerdeführerin nach ihrer Versetzung zurückkehren müsse, nach dem Urteil des Landesverwaltungsgerichts sei die Abberufung rechtmäßig gewesen.

Die Beschwerdeführerin habe sich mit dem derzeitigen Bürgermeister und dessen Vorgänger überworfen, auf ihrem privaten Facebook-Account habe sie „vermeintliche Amtsgeheimnisse gepostet.“ Das jüngste Gerichtsurteil lege nahe, dass sie sich „regelrecht verfolgt fühle.“ Der Beitrag schließt mit folgender Passage: „Das Gutachten der Amtsärztin ist bindend. Es entscheidet über ihre Arbeitsfähigkeit“, sagt Rabl. Die nunmehrige Strafreferentin der Verwaltungspolizei ist auf Tauchstation.“

Die Beschwerdeführerin hat sich am 01.12.2017 mit einer Beschwerde an den Presserat gewandt. Ihrer Ansicht nach hätte es bei sorgfältiger Recherche klar sein müssen, dass es keine rechtliche Möglichkeit gebe, ihr einen Psychiater nach Hause zu schicken. Zudem sei die Abberufung im Dezember 2017 vom Landesverwaltungsgericht OÖ für rechtswidrig erklärt worden. In ein von ihr genehmigtes Foto seien nachträglich Falten hineingezeichnet worden, die sie nie gehabt habe. Als Beleg dafür wurde ein weiterer Artikel auf „nachrichten.at“ vorgelegt, für den dasselbe Foto „ohne Manipulationen“ verwendet worden sei.

Aus einem der Beschwerde beigefügten Brief ihres Anwalts an die Medieninhaberin – auf den die Beschwerdeführerin verweist – geht hervor, dass durch die Berichterstattung ihr höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt und es zu einer Bloßstellung der Betroffenen gekommen sei, weil Informationen über ihren Gesundheitszustand preisgegeben worden seien. Da die Beschwerdeführerin nicht mehr Magistratsdirektorin, sondern lediglich eine einfache Mitarbeiterin der Verwaltung sei, bestehe kein ausreichender Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben, der die Erörterung im Artikel rechtfertige.

Der Vorsitzende des Senats 1 hat die Beschwerde mit Beschluss vom 10.04.2018 zurückgewiesen. Entscheidend ist dabei gewesen, dass es sich bei der Betroffenen um eine pragmatisierte, ehemalige leitende Beamtin einer großen oberösterreichischen Stadt handle, die sich seit etwa 10 Monaten im Krankenstand befinde, nachdem sie ihren Posten als Magistratsdirektorin habe räumen müssen. Für den öffentlichen Diskurs sei es relevant, über die genauen Umstände der Postenenthebung und des anschließenden Krankenstandes zu erfahren, weshalb die Interessen an der Veröffentlichung gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Beschwerdeführerin überwiegen.

Bei der Aussage, dass der Beschwerdeführerin einen Psychiater nach Hause geschickt werden solle, handle es sich offenbar um die Wiedergabe der Aussage eines Dritten (des Bürgermeisters; Anmerkung), aus der auch ein gewisser Grad an Unbestimmtheit hervorgehe. Das ergebe sich aus der Formulierung, dass sie „dem Vernehmen nach“ Besuch einer Amtsärztin in Begleitung eines Psychiaters als Experten „bekommen soll“. Die Möglichkeit einer Überprüfung des

Gesundheitszustandes einer ehemaligen leitenden Beamtin, die sich seit zehn Monaten in Krankenstand befindet und ihren Dienst auf ihrem neuen Posten bisher nicht angetreten hat, durch eine Amtsärztin unter Beiziehung eines Psychiaters als Experten erscheine nicht unrealistisch. Der Journalist habe diese Fremdmeinung nicht in Zweifel ziehen und daher auch nicht weiter auf ihre Stichhaltigkeit prüfen müssen. Es sei ihm somit kein Recherchefehler anzulasten.

Beim beigefügten Foto sei nicht davon auszugehen, dass es – wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht – manipuliert worden sei. Es unterscheide sich vom Vergleichsfoto nur durch den Ausschnitt und dadurch, dass die Konturen schärfer hervorgehoben seien. Eine Manipulation im Sinne von nachträglich hinzugefügten Falten liege nicht vor.

Die Beschwerdeführerin hat gegen diesen Zurückweisungsbeschluss am 12.04.2018 rechtzeitig Einspruch erhoben und diesen durch ein weiteres Schreiben vom 16.04.2018 ergänzt. Sie hat darin im Wesentlichen kritisiert, dass sie als einfache Sachbearbeiterin zu Unrecht als Person öffentlichen Interesses betrachtet werde, und dass die Manipulation des Fotos vom Vorsitzenden des Senats nicht ausreichend geprüft worden sei. Bis heute habe Sie die Falten, die auf dem Foto zu erkennen sind, nicht. Die Beschwerdeführerin hat dem Presserat dazu ein aktuelles Porträtfoto übermittelt.

Darüber hinaus schildert sie die Situation im Magistrat Wels sowie das Mobbing gegenüber Magistratsbeamten, um diese zur Kündigung zu veranlassen. Die Medien würden darüber aber nicht berichten.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass der Einspruch der Beschwerdeführerin gegen den Zurückweisungsbeschluss nicht berechtigt ist.

Anders als von der Beschwerdeführerin in Ihrem Einspruch vorgebracht, ist sie nicht bloß eine „einfache Sachbearbeiterin“, sondern – wie bereits im Zurückweisungsbeschluss festgestellt – eine pragmatisierte, ehemalige leitende Beamtin einer großen oberösterreichischen Stadt. Die Beschwerdeführerin übt diese Position derzeit zwar nicht mehr aus. Die Berichterstattung steht jedoch nach wie vor im Zusammenhang mit ihrer Leitungsfunktion. Unmittelbar nachdem sie ihren leitenden Posten verloren hat, ist sie in Krankenstand gegangen. Im Artikel wird das bzw. der Umstand, dass sie zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels bereits zehn Monate krankgeschrieben gewesen ist, thematisiert. Nach Ansicht des Senats liegt im konkreten Fall ein ausreichender Konnex zur Leitungsfunktion der Beschwerdeführerin vor. Daher ist auch von einem entsprechenden öffentlichen Interesse an der Berichterstattung auszugehen.

Zum veröffentlichten Foto merkt der Senat an, dass durch das schärfere Hervorheben der Konturen die Falten zwar deutlich besser zu sehen sind als auf dem ursprünglichen und als auch auf dem weiteren übermittelten aktuellen Portraitfoto. Die von der Beschwerdeführerin kritisierte Manipulation im Sinne einer nachträglichen Hinzufügung von Falten kann der Senat jedoch nicht erkennen.

Zu den weiteren Schilderungen der Beschwerdeführerin über die Zustände im Magistrat Wels hält der Senat fest, dass diese nicht Gegenstand des kritisierten Artikels sind und der Senat diese Schilderungen daher auch nicht aus medienethischer Sicht beurteilen kann. Eine Pflicht der Medien, über ein bestimmtes Thema zu berichten, besteht nicht. Journalistinnen und Journalisten sind bei der Auswahl ihrer Themen frei. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Pressefreiheit.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 10.04.2018 ist somit unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO abgewiesen.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 4 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Stv. Vors. Mag. Elias Resinger
02.05.2018